

# TOP:

Der Bürgermeister

## Beschlussvorlage

66 - Verkehr und Grünflächen

**Vorl.Nr.:** V/2020/04056

**Datum:** 23.01.2020

Gremium	Sitzung am		
Rat	05.02.2020	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Widmung von Erschließungsanlagen innerhalb der Stadt Meckenheim gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, dass die folgend aufgeführten Erschließungsanlagen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden:

- Auf dem Rott
- Auf dem Steinbüchel 17 – 45
- Bellefleurstraße
- Boskoopweg
- Cox-Orange-Weg
- Elstarweg
- Gerichtsstraße 37 – 64
- Gravensteiner Straße
- Heinz-Gottschalk-Straße
- Merler Winkel 42 – 108 / 45 – 87
- Otto-Hahn-Straße 9 – 27
- Rosenapfelweg
- Rosenhof 2 – 22

## Begründung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erhalten Straßen, Wege und Plätze durch die Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

In der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straßen gehören (Einstufung) und Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt).

Gemäß § 3 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:

1. Landesstraßen
2. Kreisstraßen
3. Gemeindestraßen
4. sonstige öffentliche Straßen

Gemeindestraßen sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Erschließungsanlagen, die der Straßengruppe der Gemeindestraßen zuzuordnen sind, sind inzwischen technisch fertig gestellt und förmlich abgenommen. Somit sind diese Erschließungsanlagen zu widmen.

Die entsprechenden Lagepläne sind im Ratsinformationssystem eingestellt.

Meckenheim, den 23.01.2020

Christian Münzer  
Sachbearbeiter

Marcus Witsch  
Fachbereichsleiter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen